

Satzung des Fördervereins Löschzug Bad Fredeburg

(in der Neufassung vom 13.04.2018)

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Löschzug Bad Fredeburg e.V..Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnberg eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Schmallenberg-Bad Fredeburg

3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO) in der Stadt Schmallenberg, insbesondere durch ideelle und materielle Förderung der Arbeit des Löschzuges Fredeburg der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg und die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a. die Förderung der Aus- und Fortbildung,

b. die Unterstützung der Unterhaltung einer qualifizierten Ersthelfergruppe (First Responder),

c. die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen, die nicht von der Gemeinde gestellt werden,

d. die Unterstützung und Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,

e. die Unterstützung bei der Bildung und Durchführung von der Jugendfeuerwehr als Jugendgruppe im Rahmen aktiver Jugendarbeit,

4. Der Verein verfolgt seine Ziele überparteilich und überkonfessionell.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) unter Einbeziehung von § 58 Nr. 1 AO. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben auch nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins haben Anspruch auf Auslagenersatz und auf eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung, die dem tatsächlichen Aufwand entspricht. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen, dies gilt insbesondere für pauschale Aufwandsentschädigungen. Soweit die Finanzverwaltung

die gewährte Aufwandsentschädigung als unangemessen einstuft, ist diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gewährung an den Verein zurück zu erstatten.“

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle aktiven Angehörigen des Löschzuges Fredeburg und die Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung werden. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
2. Andere natürliche oder juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Förderverein oder den Löschzug Bad Fredeburg besonders verdient gemacht haben als Ehrenmitglieder aufnehmen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung des Vereins.
6. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer 6- monatigen Kündigungsfrist zulässig.
7. Der Ausschluss des Mitgliedes wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. In allen Fällen des Ausschlusses muss ein wichtiger Grund vorliegen. Wichtige Gründe sind unter anderem:
 - a) wenn das Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder
 - b) sein Verhalten den Interessen des Vereins widerspricht, so dass ein weiteres Verbleiben im Verein dessen Bestrebungen zuwiderlaufen.Dem Ausschluss müssen 2/3 der Mitgliederversammlung zustimmen.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 3 Verwaltung des Vereins

1. Die Organe sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.
3. Vorsitzender ist der Löschzugführer des Löschzuges Bad Fredeburg. Stellvertretende/r Vorsitzende ist/sind der oder die stellvertretenden Löschzugführer (geborene Vorstandsmitglieder).

Der Kassierer wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlperiode noch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist. Die Widerwahl und jederzeitige Abwahl ist zulässig.

4. Auf jeder Jahreshauptversammlung wird ein neuer Kassenprüfer gewählt.

5. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, daß die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Kassierer allein vertreten.

§ 4

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Alle Mitglieder sind wahlberechtigt und ab dem 18. Lebensjahr in den Vorstand wählbar.

2. Die Jahreshauptversammlung findet jeweils zu Beginn des Jahres statt. Die Tagesordnung muss neben der jeweiligen Wahl eines Versammlungsschriftführers folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Abnahme der Jahresrechnung nach Prüfung durch die Kassenprüfer
- c) Entlastung der Kassierer und des Vorstandes
- d) Genehmigung des Investitionsplanes, soweit vorhanden
- e) Anträge und Anfragen

3. Der Vorstand kann aus gegebenem Anlass und muss auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder bei wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ein solcher Antrag muss schriftlich begründet sein und von 25% der Mitglieder unterschrieben sein.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Änderungen der Satzung sind nur mit 2/3 der erschienenen Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung möglich. In der Einladung muss auf die Satzungsänderung hingewiesen werden.

6. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung kann nur eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.

7. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigen oder aufheben, sind unzulässig.

8. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder mindestens 1 Woche vorher einberufen. Anstelle der schriftlichen Einladung genügt auch die Veröffentlichung des Termins im Sauerlandkurier und/oder Homepage der Feuerwehr der Stadt Schmallenberg in der Woche, in der die Mitgliederversammlung stattfinden soll. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten,

vom Versammlungsschriftführer und Vorsitzenden unterschrieben und in eine besondere Beschlüsse genommen.

§ 5

Beiträge, Spenden und Zuschüsse

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder oder Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.
2. Die Höhe der Beiträge und die Einzelheiten der Beitragspflicht werden in einer Beitrags- und Finanzierungsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird, geregelt.

§ 6

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Schmallenberg oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, die Mittel ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Brandschutzes i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 11 und 12 AO (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr sowie des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung) vorzugsweise auf dem Gebiet des Ortsteils Bad Fredeburg zu verwenden.

Beitrags- und Finanzierungsordnung
des Fördervereins des Löschzuges Bad Fredeburg e.V.
vom 13.04.2018

Die Mitgliederversammlung hat aufgrund von § 5 Abs. 2 der Satzung folgende Beitrags- und Finanzierungsordnung beschlossen.

§ 1 Aufbringung der Mittel

Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder oder Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.

§ 2 Spenden

Spenden werden als solche verbucht und dem Spender wird zeitnah durch den Kassierer eine Spendenbescheinigung (Bestätigung einer Geldzuwendung im Sinne des § 10 b EStG) ausgestellt. Diese ist mit Betrag, Datum der Zuwendung, Unterschrift des Kassierers und Siegel zu versehen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen für Mitglieder der Einsatzabteilung, der Unterstützungs- und der Ehrenabteilung 20,00 Euro im Jahr.
2. Die Beiträge der Fördermitglieder betragen 12,00 Euro im Jahr; dies gilt nicht für Eintritte vor dem Beschluss dieser Beitrags- und Finanzierungsordnung.
3. Ansonsten ergeben sich höhere Beiträge nach den Abs. 1 und 2 aus den jeweils von den Mitgliedern abgegebenen Erklärungen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.
5. Beiträge werden im Lastschriftverfahren in der ersten Hälfte des Monats Februar eingezogen.
6. Die Kosten von Rücklastschriften tragen die Mitglieder.